

**Satzung
der
Junior-
Schülervertretung
der
Klaus-Groth-Schule**



§ 1 WESEN UND AUFGABEN	3
§ 2 ÄMTER DER JV	3
§ 3 ORGANE DER SV	3
§ 4 JV-VERBINDUNGSLEHRKRAFT	3
Aufgaben	3
§ 5 JV-TEAM	4
(1) Aufgaben des JV-Teams	4
§ 6 JVV-TEAM	4
(2) Aufgaben des SV-Teams	4
§ 7 BEOBACHTERINNEN DER 5. UND 6. KLASSEN FÜR DIE SCHULKONFERENZ	4
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONSTRÄGERINNEN	4
(1) Teilnahmepflicht	4
(2) Verschwiegenheitspflicht	4
(3) Freies Mandat	5
§ 9 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	5
(1) Wirksamkeit für die Geschlechter	5
(2) Ergänzungen	5
§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL	5



§ 1 WESEN UND AUFGABEN

Die Junior-Schülervertretung (im Folgenden: „JV“) ist die Interessenvertretung der Jahrgänge fünf bis sieben an unserer Schule.

Die Arbeitsgrundsätze für die Erfüllung der Aufgaben regelt diese Satzung.

Die SV ...

1. nimmt die **Interessen ihrer spezifischen Schülerschaft** wahr und beteiligt sich aktiv an schulischen Entscheidungsprozessen,
2. fungiert als **Bindeglied** zwischen Schülerinnen-, der SV, Lehrkräfte- und Elternschaft,
3. Die JV hat das oberste Ziel, die Schülerinnen der 5.-7. Klassen einen Einblick in die Projektorganisation und die SV-Arbeit geben, um sie auf eine Kandidatur ab der 8. Klasse für die SV zu motivieren und vorzubereiten.
4. bereichert das **Schulleben** u.A. durch Veranstaltungen, Projekte und Aktionen auf ...
 1. kultureller Ebene (z.B.: Kinoabend, NikoKlausaktion),
 2. sozialer Ebene (z.B.: Weihnachtsbasar, Sozialer Tag, etc.)

§ 2 ÄMTER DER JV

In der JV gibt es folgende Funktionsträgerinnen:

- (1) Das **JV-Team**, welches von den JVV-Beauftragten der SV begleitet wird und wie eine AG fungiert. Es besteht aus allen Interessentinnen der 5-7 Klassen.
- (2) 5 **JVV-Team-Mitglieder** aus denen folgende Ämter gewählt oder bestimmt werden
- (3) 3 **Beobachterinnen der 5. und 6. Klassen für die Schulkonferenz**
- (4) *zusätzlich bestimmt: in beratender Funktion eine **JV-Verbindungslehrkraft**,*

§ 3 ORGANE DER SV

Der JV stehen *unter anderem* folgende Kommunikations-, Beratungs- und Beschlussorgane zur Verfügung:

- (1) **Schüler:innenparlament** als oberstes Organ,
- (2) SV-Team-Sitzung,
- (3) JV-Team-Sitzungen,
- (4) JVV-Team-Sitzungen

§ 4 JV-VERBINDUNGSLEHRKRAFT

Aufgaben

Die JV-Verbindungslehrkraft berät und unterstützt die Junior-schülervertreterinnen bei der Ausführung ihrer Aufgaben und achtet dabei insbesondere auf die Einhaltung der in dieser Satzung vorgegebenen Richtlinien. Sie ist zusammen mit der Kassenwartin der SV und der Verbindungslehrkraft für die finanzielle Richtigkeit der SV-Kasse verantwortlich. Sie ist außerdem ein Bindeglied zwischen der Schülerinnen- und Lehrerinnenschaft.



§ 5 JV-TEAM

(1) Aufgaben des JV-Teams

Das JV-Team ...

1. vertritt die Anliegen und Interessen der Schülerinnenschaft bzw. setzt die Beschlüsse des Schüler:innenparlamentes um.
2. sichert den Kontakt zu Schülerinnen, Lehrkräften und Schulleitung.
3. plant JV-Veranstaltungen, -Aktionen und -Projekte, führt diese durch und wertet diese aus.
4. plant in denen vom JVV einberufenen Treffen die Punkte 1-4.

§ 6 JVV-TEAM

(2) Aufgaben des JVV-Teams

Das JVV-Team ...

1. vertritt die Anliegen und Interessen der Schülerinnenschaft bzw. setzt die Beschlüsse des Schüler:innenparlamentes um.
2. sichert den Kontakt zu Schülerinnen, Lehrkräften und Schulleitung.
3. plant JV-Veranstaltungen, -Aktionen und -Projekte, führt diese durch und wertet diese aus.
4. beruft JV-Team Sitzungen ein und führt diese gemeinsam mit den JVV-Beauftragten durch.
5. ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf innerhalb der JV.

§ 7 BEOBACHTERINNEN DER 5. UND 6. KLASSEN FÜR DIE SCHULKONFERENZ

a. Aufgaben

Die Beobachter dürfen nach dem schleswig-holsteinischen SchulG in beobachtender Funktion an allen Schulkonferenzen teilnehmen. Sie sollten diese Aufgabe immer wenn möglich wahrnehmen und auch ihren Mitschülern über die Vorgänge der Schulkonferenz berichten.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONSTRÄGERINNEN

(1) Teilnahmepflicht

Alle Funktionsträgerinnen sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, denen sie gemäß ihres Amtes als Mitglied angehören, **verpflichtet!**

Sind sie zum Zeitpunkt der Sitzung durch Krankheit o.ä. verhindert, informieren sie frühestmöglich ihre Stellvertretende, die für die Sitzung ersatzweise das Mandat übernimmt oder, wenn es keine Stellvertretende gibt oder diese nicht erreichbar ist, das JV-Team, welches daraufhin eine kommissarische Stellvertreterin entsenden lässt.

Das wiederholte, unentschuldigte Fehlen kann ein Verhalten darstellen, zum Ausschluss aus dem entsprechenden Gremium führen kann.

(2) Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionsträgerinnen sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit von Mitschülerinnen anvertrauten, private, vertrauliche Informationen



verpflichtet, sofern diese Verschwiegenheit nicht durch anderweitiges, höheres Recht eingegrenzt wird.

Die Weitergabe der Informationen zwischen einzelnen Schülervertreterinnen ist nur dann erlaubt, wenn dies für die Bearbeitung des entsprechenden Problemfalls unbedingt erforderlich ist.

Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht stellt einen großen Verstoß dar, welcher unter Umständen zum sofortigen Ausschluss aus dem SV-Team führen kann.

Den Funktionsträgerinnen ist bewusst, dass Informationen im Zusammenhang mit Verbrechen nach Rücksprache mit der Verbindungslehrkraft **unbedingt** an die zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt, etc.) weitergegeben werden muss.

(3) Freies Mandat

Alle Funktionsträgerinnen sind in den Gremien, denen sie als Mitglied angehören, an eventuelle Weisungen der Schülerinnengruppen, die sie vertreten, nicht gebunden, sondern können entgegen dieser Weisungen abstimmen, wenn sie die Meinung der ihnen untergeordneten Schülerinnengruppen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Trifft eine Schülervertreterin diese Entscheidung, nimmt er damit allerdings in Kauf, ggf. abgewählt zu werden.

§ 9 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

(1) Wirksamkeit für die Geschlechter

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in dieser Satzung generell für Personen jedes Geschlechts die generisch feminine grammatikalische Form benutzt. Diese Form gilt jedoch, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, für jedes Geschlecht.

(2) Ergänzungen

Die SV kann jederzeit ergänzende Bestimmungen zur Satzung in separaten Erlässen o. ä. genehmigen.

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise aufgrund anderweitigem, höherem Recht ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen rechtmäßigen Bestimmungen nicht.

Satzung der Schülervertretung der Klaus-Groth Schule Neumünster



Die vorliegende Version der JV-Satzung wurde durch das Schüler:innenparlament der Klaus-Groth-Schule am 10.10.2025 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Neumünster, den 10.10.2025 – g e z e i c h n e t / f. d. R.

Emma Schornstein
- Schülersprecherin -

Fin Damerau
- Verbindungslehrkraft-